



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte



MITTELSTANDS **INFO**

Gewerblicher Rechtsschutz

wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Verbraucherschutz

Urteil des Bundesgerichtshofs zur
Abwehr unerwünschter Werbe-SMS

Arbeitsrecht

Handhabungen von Abmahnungen und
verhaltensbedingter Kündigung

Familienrecht

Änderungen beim Unterhalt

Gewerbemietrecht

Mangel der Mietsache bei Aufheizung
eines Gebäudes durch Sonneneinstrahlung

01|07

ein Service der Rechtsanwaltskanzlei
Zimmermann | König | Singer

wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Gewerbetreibende werden leider in vielen Branchen nach der Veröffentlichung einer Werbung mit einer Abmahnung eines Wettbewerbsvereins oder eines Mitbewerbers konfrontiert. Vor allem Betreiber von Internetseiten bzw. Anbieter im Internet sehen mittlerweile ihre Post schon mit der Sorge durch, einen Abmahnbrief zu finden. Aufgrund der Vielzahl von Gesetzesänderungen, häufig fehlenden Übergangsfristen, Streitigkeiten um Marken, Kennzeichnungsrechte und Kennzeichnungsformen ist der Gewerbetreibende oftmals überfordert, aus diesem Wust von Rechtsnormen und Gesetzesänderungen den Überblick zu behalten.

Zudem werden nicht selten Abmahnungen von Mitwerber zu dem Zweck missbraucht, unliebsame Konkurrenz unlauter einzuschüchtern und zu verdrängen. Auch manche Anwälte nutzen das „Abmahngeschäft“, in dem sie durch die Erstattung der Abmahnkosten hier eine fragwürdige Einkommensquelle suchen. Auch Massenabmahnungen und die systematische Suche nach Rechtsverstößen sind keine Seltenheit mehr. Oft ist dies ein Indiz für missbräuchliche Abmahnungen. Erlangen wir von solchen Abmahnungen Kenntnis, wenden wir uns an die IHK Mittelfranken, da diese dann diesen Massenabmahnern „auf die Füße tritt“.

Insbesondere beim Internetversandhandel und bei dem Handel von sogenannten „weißen Waren“ (elektrische Haushaltsgeräte, wie z. B. Kühlschrank, Herd, Waschmaschine, Spülmaschine) droht derzeit eine neue Abmahnwelle. Das Problematische ist, dass vermehrt Abmahnfälle auftreten, in denen einige namhafte Hersteller dieser Geräte ihre Waren selbst falsch und unter Verstoß gegen die Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten, sog. EnVKV, bewerben. Deren Datensätze werden oftmals von dem Gewerbetreibenden, der einen Versandhandel betreibt, ungeprüft und mit dem guten Vertrauen darauf übernommen, dass diese inhaltlich schon ihre Richtigkeit haben werden. Aber gerade bei diesen Kennzeichnungsverordnungen „steckt die Tücke im Detail“, die selbst bei einigen Herstellern verkannt werden. Die Abmahner scheuen sich tunlichst, unmittelbar an diese großen Hersteller heranzutreten, sondern ziehen es vor, Abmahnungen gegenüber kleineren, regionalen Gewerbetreibenden auszusprechen, da hier nicht nur oftmals das Geld „leichter verdient“ ist, sondern- anders als bei den finanzstarken Herstellern- auch nicht mit einem „Bumerang“ zu rechnen ist, der die Abmahner selbst in den wirtschaftlichen Ruin stürzen könnte. Dies heißt im Ergebnis, dass die unrichtigen Datensätze einiger Hersteller auf dem Rücken der Gewerbetreibenden ausgeführt werden und zu kostspieligen Abmahnungen, Anwaltskosten und womöglich sogar zu Gerichtsverfahren führen kann. Auch in diesem Fall nehmen wir Kontakt mit der IHK auf, damit diese sich direkt mit den besagten Herstellern in Verbindung setzen und damit das Problem an der Wurzel packen kann. So ist gewährleistet, dass die IHK allgemein für eine Vielzahl von Gewerbetreibenden an die Hersteller herantritt und hier nicht damit zu rechnen ist, dass der einzelne Abmahnende selbst Probleme mit der Herstellerin bekommt.

Unabhängig der „Abmahnflut“ müssen solche Abmahnungen ernst genommen werden. Wenn die Abmahnung zu Recht und unter Einhaltung der entsprechenden Formalien

ausgesprochen wurde und tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, muss der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben, um weitere rechtliche Schritte des Abmahners zu vermeiden. Vielfach werden allerdings zu weitreichende Unterlassungserklärungen gefordert, die wenn sie von dem Abgemahnten unterschrieben würden, zu einer Unterlassung zwingen, zu der er eigentlich nicht verpflichtet wäre. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die abgeforderte Unterlassungserklärung zu präzisieren oder inhaltlich zu korrigieren.

Beispiel.

Versandhändler Preisfix bewirbt im Internet einen Wäschetrockner der Marke Supersauber ohne entsprechende Angaben zu der Energieeffizienzklasse zu machen und wird deshalb abgemahnt. In einer vorformulierten Unterlassungserklärung wird gefordert, „es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 Euro zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken weiße Waren (Wäschetrockner, Herd, Spülmaschine..) ohne Angaben zu der Energieeffizienzklasse zu bewerben, zu vertreiben oder zu verbreiten“...

Wird diese Erklärung abgegeben, so verwirkt der Abgemahnte auch für den Fall, dass er Spülmaschinen der Marke Blitzblank ohne die Energieeffizienzangaben bewirbt, die in der Unterlassungserklärung festgesetzte Vertragsstrafe.

Nachdem der Abgemahnte in der Regel auch die Abmahnkosten bezahlen muss, ist auch dieser Punkt interessant, da die Anwaltsgebühren oftmals überzogen sind. Auch hier kann man meist eine Reduzierung erreichen. Gleiches gilt für die, in den Unterlassungserklärungen festgesetzten Vertragsstrafen. Auch diese können oftmals der Höhe nach nach unten korrigiert werden.

Mit Abgabe der Unterlassungserklärung wird ein Gerichtsverfahren vermieden. Voraussetzung ist jedoch auch, dass das beanstandete Verhalten unverzüglich abgestellt werden muss. Andernfalls droht die Verwirkung der festgesetzten Vertragsstrafe.

Ist die Abmahnung hingegen ungerechtfertigt, so kann der Abgemahnte nicht nur die Unterlassungserklärung verweigern, sondern seinerseits Ersatz der Rechtsanwaltskosten verlangen. Meist ist es auch sinnvoll, eine entsprechende Schutzschrift vor den zuständigen Gerichten einzureichen, um einer möglichen einstweiligen Verfügung zuvor zu kommen.

Sollten Sie eine Abmahnung wegen angeblicher Wettbewerbsrechtsverletzung erhalten, dann geraten Sie nicht in Panik, doch nehmen Sie die Abmahnung ernst. Auf jeden Fall ist Eile geboten. Ansonsten kann die Abmahnung durch eine nachfolgende einstweilige Verfügung oder eine Klage eine kostspielige Angelegenheit werden. Reagieren Sie hingegen fristgerecht, dann vermeiden Sie, dass der Abmahnende gegen Sie gerichtliche Schritte einleitet. In welcher Weise Sie in dem speziellen Einzelfall am geeignetsten reagieren, können wir Ihnen sagen. Wichtig ist, dass Sie nicht zögern, wenn Ihnen ein Einschreiben mit einer Abmahnung „ins Haus flattert“, sondern Sie vor dem Hintergrund der kurzen Fristen und meist kostenspielerischen Verfahren in Wettbewerbsstreitigkeiten sofort reagieren und die Abmahnung inhaltlich überprüfen lassen.

Verbraucherschutz

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Abwehr unerwünschter Werbe-SMS.

Es dürfte schon fast jedem Handy-Besitzer passiert sein, dass er mit unerwünschten Werbe-sms behelligt wird. Gegen diese Behelligung mit unerwünschter Werbung hat man zwar einen Unterlassungsanspruch, jedoch stellte sich oft die Frage, wie dieser gerichtlich geltend gemacht werden soll, wenn der Absender dieser Werbung nicht bekannt ist.

Bereits im Jahr 2002 hatte der Gesetzgeber deshalb einen Auskunftsanspruch in § 13 a Unterlassungsklagengesetz geregelt, der dem individuellen Adressaten unverlangter Werbeanrufe und -sms einen Auskunftsanspruch gegenüber der betreffenden Telefongesellschaft einräumt. Bis zur Schaffung dieser Regelung konnten lediglich Verbände, wie z. B. Verbraucherverbände, diesen Auskunftsanspruch geltend machen.

Die neue Regelung ist aber aufgrund ihres Wortlautes etwas missglückt, da in Satz 2 des § 13 a Unterlassungsklagengesetz der Eindruck hervorgerufen wird, dass dieser Auskunftsanspruch des individuellen Adressaten davon abhängt, dass er nicht auch einem Verband zusteht. Dies würde allerdings dazu führen, dass der individuelle Auskunftsanspruch praktisch überhaupt keine Bedeutung hätte, da nahezu immer auch ein Verband anspruchsberechtigt ist.

Dies erkannte auch der Bundesgerichtshof und stellte nun in seiner Entscheidung vom 19.07.2007 fest, dass die Regelung des § 13 a Unterlassungsklagengesetz so zu verstehen sei, dass der individuelle Auskunftsanspruch des Verbrauchers nur dann ausscheidet, wenn ein Verband den entsprechenden Auskunftsanspruch bereits geltend gemacht hat.

Somit hat nun jeder Verbraucher die Möglichkeit, im Falle unerwünschter Werbeanrufe oder - sms, die entsprechende Telefongesellschaft in Anspruch zu nehmen und Namen und Anschrift des Werbeabsenders zu verlangen und kann diesen dann zur Unterlassung auffordern bzw. diese auch gerichtlich geltend machen.

Arbeitsrecht

Handhabungen von Abmahnungen und verhaltensbedingter Kündigung

Voraussetzung für das Aussprechen einer verhaltensbedingten Kündigung bei nachhaltigen Vertragsverstößen des Arbeitnehmers ist bekanntermaßen zwingend die Erteilung von Abmahnungen. Ein einmaliger Verstoß genügt sicher noch nicht, es müssen für eine verhaltensbedingte Kündigung mind. 2 Abmahnungen des gleichen Verstoßes vorliegen wobei diese Abmahnungen nicht älter als 1 bis max. 2 Jahre alt sein sollten. Ein Vertragsverstoß, den der Arbeitnehmer begeht, muss

gleichartig sein. Es genügen also nicht Abmahnungen wegen verschiedener Verstöße.

Im Regelfall müssen also mind. 2 Abmahnungen in einem zeitlich engen Zusammenhang wegen eines gleichartigen Vertragsverstoßes vorliegen, bevor eine verhaltensbedingte Kündigung ausgesprochen werden kann. Nun wird in der Praxis, insbesondere bei Arbeitgebern, oftmals bei einem nochmaligen Verstoß, also einem Drittverstoß, nochmals eine Abmahnung erteilt und gleichzeitig eine verhaltensbedingte Kündigung ausgesprochen.

Einige Kammern des Arbeitsgerichts in Nürnberg sind nun der Auffassung, dass dieses Verhalten, nämlich eine erneute Abmahnung des Drittverstoßes mit gleichzeitiger verhaltensbedingter Kündigung dazu führt, dass der Kündigungsgrund, nämlich dieser dritte Vertragsverstoß, durch die vorher erteilte Abmahnung verloren geht.

Bei einer korrekten Handlungsweise des Arbeitgebers müsste dieser so vorgehen, dass er bei einem dritten Verstoß und zwei gleichartigen Abmahnungen sofort die Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen aussprechen muss, bezogen auf diesen neuesten, dritten Verstoß und gleichzeitig Bezug nimmt in der verhaltensbedingten Kündigung auf die beiden erfolgten Abmahnungen. Wenn, wie in der Praxis häufig geschehen, eine dritte Abmahnung und dann auf den gleichen Verstoß basierend, die Kündigung ausgesprochen wird, kann also der Kündigung der Kündigungsgrund entzogen werden und die Kündigung rechtswidrig.

Im letzteren Falle müsste also auf einen erneuten Verstoß gewartet werden und quasi dieser dann erfolgte vierte Verstoß direkt als Kündigungsgrund ohne weitere Abmahnung herangezogen werden. Es kommt also dazu, dass dem Arbeitgeber trotz der Möglichkeit einer verhaltensbedingten Kündigung eine weitere „Schonfrist“ eingeräumt wird.

Familienrecht

Änderungen beim Unterhalt

Neue Düsseldorfer Tabelle gültig ab 01.Juli 2007

Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Unterhaltsleitlinie und wird seit 1977 regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) weiterentwickelt. Ziel ist es, die Unterhaltsrechtsprechung der Familiengerichte in Bezug auf den Unterhalt zu standardisieren und damit individuell gerechter zu gestalten. Die Düsseldorfer Tabelle wird durch ergänzende Unterhaltsleitlinien der einzelnen Oberlandesgerichte, die zusätzliche Erläuterungen enthalten, ergänzt. Sie besteht aus 4 Teilen, dem Kindesunterhalt, dem Ehegattenunterhalt, der Mangelfallberechnung und dem Verwandtenunterhalt.

Pünktlich zum 01.07.2007 ist die neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht worden. Die Werte sind beim Unterhalt erstmals leicht gesunken, im Schnitt um 2,00 bis 4,00 EURO. Dies liegt an den gesunkenen Einkommen in der Bundesrepublik (West). Dies musste in der Tabelle berücksichtigt werden.

Noch basiert die Düsseldorfer Tabelle auf der Regelbetragsverordnung, die eigentlich mit der vielfach von der Presse erwähnten Unterhaltsreform abgeschafft werden sollte. Kommt die Unterhaltsreform - und sie wird kommen - ist diese Düsseldorfer Tabelle nur noch Makulatur und muss erneut neu gefasst werden. Nach der Unterhaltsreform werden die Sätze nochmals sinken. Davon müssen Kinder, unterhaltsberechtignte (Ex-)Ehegatten und Verwandte ausgehen.

1. Eine wesentliche Neuerung ist die Reduzierung des Kindesunterhalts um ca. 1 – 2 %.

Die Düsseldorfer Tabelle legt nun fest, dass ein Kind zwischen 0 – 5 Jahren einen Betrag in Höhe von 202 EUR erhält, wenn der Unterhaltsverpflichtete weniger als 1.300 EUR verdient. Berücksichtigt man die Kindergeldanrechnung, so beträgt der Zahlbetrag 196 EUR. Früher war dies ein Betrag in Höhe von 204 EUR und unter Berücksichtigung des Kindergeldes 199 EUR.

Ein Kind der Alterstufe 0- 5 Jahre erhält bei einem Einkommen des Verpflichteten von 1.900 – 2100 EUR nun einen Unterhaltsbetrag in Höhe von 259 EUR; früher noch einen Betrag in Höhe von 262.EUR.

Anhand der ersten Altersgruppe (0 – 5 Jahre) und der ersten Einkommensgruppen können Sie sehen, wie sich die Beträge verändern. In Klammern steht der Zahlbetrag, nach Abzug des zu berücksichtigenden Kindergeldes:

1. bis 1300 €	202 €	(196)
2. 1300-1500 €	217 €	(196)
3. 1500-1700 €	231 €	(196)
4. 1700-1900 €	245 €	(196)
5. 1900-2100 €	259 €	(196)
6. 2100-2300 €	273 €	(196)
7. 2300-2500 €	287 €	(210)

2. Der Studentenunterhalt beträgt 640 EUR, wobei die Beträge zur Krankenversicherung sowie die Studiengebühren nicht enthalten sind.

3. Der Selbstbehalt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten sind in der Regel nunmehr 1000 EUR; dies ist aber nur eine Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

4. Wie lange die Düsseldorfer Tabelle in dieser Form überhaupt in Kraft bleibt, ist abzuwarten. Denn es darf immer noch erwartet werden, dass die Unterhaltsreform – welche ursprünglich bereits in Kraft getreten sein sollte – nun in überarbeiteter Form in Kraft tritt. Dann wird aber der Unterhalt der Kinder wahrscheinlich nochmals reduziert werden.

5. Fazit: Sie sollten als Unterhaltsberechtigter und - verpflichteteter überprüfen lassen, ob sich aufgrund der neuen Düsseldorfer Tabelle Änderungen ergeben.

Gewerbemietrecht

Mangel der Mietsache bei Aufheizung eines Gebäudes durch Sonneneinstrahlung

Das OLG Frankfurt am Main hat im Urteil vom 19.01.2007 - z U 106/06 (NZM 2007, 330) festgestellt, dass sich die Beurteilung, ob wegen Aufheizung eines Gebäudes aufgrund Sonneneinstrahlung ein Mangel der Mietsache vorliegt, nach den vertraglichen Vereinbarungen und dem baulichen Zustand des Gebäudes richtet, nicht jedoch nach der Arbeitsstättenverordnung.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Mieter dem Vermieter auf die Durchführung bestimmter Sonnenschutzmaßnahmen gerichtlich in Anspruch genommen. Er begründete dies damit, dass sich das Bürogebäude wegen der Ausstattung von Stahl und Glas im Sommer besonders aufheizt. Im Mietvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass der Vermieter bestimmte Sonnenschutzmaßnahmen an der Außenhaut des Gebäudes vornimmt, es im Übrigen dem Mieter zu überprüfen obliegt, ob die Ausstattung des Gebäudes für die von ihm vorgesehene Nutzung ausreichend ist. Sollte der Mieter weitere Ausstattung der Mietsache für erforderlich halten, ist er berechtigt, diese Ausstattung auf eigene Kosten anzubringen.

Das OLG Frankfurt hat die Klage des Mieters abgewiesen mit der Begründung, dass ein Mangel der Mietsache nicht vorliegt. Es hatte festgestellt, dass der Vermieter alle Anforderungen des Mietvertrages erfüllt hatte. Wenn sich die angemieteten Räume im Sommer aufgrund von baulichen Besonderheiten (Stahl und Glas) trotzdem aufheizen, so realisiert sich dabei ein allgemeines Lebensrisiko, dass der Mieter zu vertreten hat. Keinesfalls ist auf einen solchen Fall die Arbeitsstättenverordnung anwendbar. Der Adressat der Arbeitsstättenverordnung ist ein Arbeitgeber, nicht der Vermieter.

Diese Entscheidung ist interessant, weil die Rechtsprechung in den letzten Jahren, in den sogenannten Hitzefällen, vermehrt auf die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung, der Energieeinsparverordnung und auf technische Normen abgestellt hatte. Das OLG Frankfurt am Main hingegen stellt konsequent auf die mietvertraglichen Vereinbarungen ab. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die sich verfestigende Rechtsprechung zum Thema "Hitze als Mangel der Mietsache", hat der Senat auch die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

ZIMMERMANN • KÖNIG • SINGER
Rechtsanwälte

Albrecht-Dürer-Platz 4
90403 Nürnberg

Tel. 09 11/2 30 90 60
Fax. 09 11/2 30 90 61

E-Mail. info@Rae-nuernberg.de
Internet. www.Rae-Nuernberg.de